



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/269-II/2/84

II-1388 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. LICHAL und Genossen, betreffend die
Benachteiligung von Bewerbern aus dem
ländlichen Raum im Zusammenhang mit den
Richtlinien für die Aufnahme bei der
Sicherheitswache der Bundespolizeidirek-
tion Linz (Nr. 577/J).

589 IAB

1984 -05- 08

zu 577 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen am 8. März 1984 an mich gerichtete Anfrage Nr. 577/J-NR/84 betreffend "die Benachteiligung von Bewerbern aus dem ländlichen Raum im Zusammenhang mit den Richtlinien für die Aufnahme bei der Sicherheitswache bei der Bundespolizeidirektion Linz" beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen
1 und 2:

Es gibt keinen Erlaß meines Ressorts, demzufolge von der Bundespolizeidirektion Linz keine Bewerber in den Sicherheitswachdienst aufgenommen werden dürfen, deren Wohnsitz mehr als 20 km Luftlinie von Linz entfernt ist.

Zur Frage 3:

Bei den letzten Neuaufnahmen in den Sicherheitswachdienst der Bundespolizeidirektion Linz wurden von der Behörde nach Maßgabe des Ergebnisses der Auswahlprüfung allerdings nur jene Bewerber berücksichtigt, die ihren Wohnsitz in Linz oder im Nahbereich der Stadt - und zwar bis zu einer Entfernung 40 km Luftlinie - haben.

Die Behauptung, daß Bewerber trotz eines besseren Prüfungsergebnisses bereits dann von einer Aufnahme ausgeschlossen sind, wenn sie mehr als 20 km von Linz entfernt wohnen, ist nicht richtig.

Zu den Fragen
4 und 5:

Mir ist nicht bekannt, daß die Bundespolizeidirektion Linz jemals Bewerber, die mehr als 20 km von Linz entfernt wohnen, bereits von der Zulassung zur Auswahlprüfung ausgeschlossen hätte. Um jedoch einer allfälligen solchen, von mir nicht gebilligten Vorgangsweise entgegenzuwirken, werde ich für alle Bundespolizeibehörden verbindlich anordnen, daß die Frage des Wohnsitzes bei Bewerbern um die Aufnahme in den Sicherheitswachdienst zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht zu berücksichtigen ist. Nach Abschluß des Auswahlverfahrens werden sich jedoch die für eine Aufnahme in Betracht kommenden Bewerber zu verpflichten haben, im Sinne der Bestimmung des § 55 Abs. 1 BDG 1979 ihren Wohnsitz so zu wählen, daß sie bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Gerade bei Beamten der Sicherheitsexekutive kommt der Wahl des Wohnsitzes eine besondere Bedeutung zu. Unvorhergesehene Einsätze lassen es immer wieder notwendig erscheinen, Beamte der Sicherheitsexekutive aus der Freizeit zur Dienstleistung einzuberufen und eine rasche Verfügbarkeit dieser Beamten wird wohl nur dann gewährleistet sein, wenn sie unter anderem ihren Wohnsitz in einer vertretbaren Entfernung von dem Dienstort haben.

Zu den Fragen
6 und 7:

Da - wie zu den Fragen 1 und 2 bereits erwähnt - ein Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, mit dem Bewerbern aus dem ländlichen Raum die Aufnahme in den Dienst der Sicherheitswache der Bundespolizeidirektion Linz verwehrt wird, nicht existiert, kann logischerweise auch keine Überprüfung bzw. Änderung erfolgen.

Karl Bleher